



Brüssel, den 11. April 2025  
(OR. en)

7991/25

ENT 50  
MI 211  
IND 109  
COMPET 255  
DELECT 37

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 2119 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.4.2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Schwellenwerten und Leistungsklassen für permanente Anschlagleinrichtungen und Sicherheitsdachhaken

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 2119 final.

Anl.: C(2025) 2119 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.4.2025  
C(2025) 2119 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 9.4.2025**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und  
des Rates durch die Festlegung von Schwellenwerten und Leistungsklassen für  
permanente Anschlagleinrichtungen und Sicherheitsdachhaken**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **(1) KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup> sind zwei Hauptoptionen zur Festlegung der Schwellenwerte für die Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten vorgesehen. Nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 60 Buchstabe a der genannten Verordnung kann die Festlegung von Schwellenwerten durch delegierte Rechtsakte der Kommission erfolgen, während nach Artikel 27 Absatz 3 dafür auf der Grundlage eines geänderten Mandats harmonisierte Normen verwendet werden können. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 muss die Kommission zunächst die Wesentlichen Merkmale festlegen, für die der Hersteller die Leistung des Produkts als Voraussetzung für die Festlegung der Schwellenwerte in Bezug auf diese Wesentlichen Merkmale angeben muss.

In Bezug auf Leistungsklassen sind in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auch zwei Hauptoptionen zur Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten vorgesehen. Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann die Festlegung von Leistungsklassen durch delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission erfolgen, während nach Artikel 27 Absatz 2 dafür auf der Grundlage eines geänderten Mandats erstellte harmonisierte Normen verwendet werden können. Nach Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 verwenden die europäischen Normungsgremien, wenn die Kommission solche Leistungsklassen festgelegt hat, diese Klassen in den harmonisierten Normen.

In Übereinstimmung mit der Definition in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist unter „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts zu verstehen, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird. Somit wird in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mit „Leistungsklasse“ stets eine bestimmte Bandbreite eines bestimmten Leistungsverhaltens eines Produkts bezeichnet.

Darüber hinaus werden mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, im Gegensatz zum Vorgänger-Rechtsakt, der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, nicht mehr verschiedene Gruppen von Klassen nach ihrem Ursprung differenziert. Alle Leistungsklassen sind daher gleichermaßen zu betrachten und anzuerkennen, ungeachtet dessen, ob sie von der Europäischen Kommission oder von den europäischen Normungsgremien festgelegt wurden.

Die europäische Produktnorm EN 17235:2024 über permanente Anschlageneinrichtungen und Sicherheitsdachhaken wurde vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) veröffentlicht. Das Europäische Komitee für Normung (CEN) hat der Kommission kürzlich Informationen über diese Norm vorgelegt, die Schwellenwerte und Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale der mechanischen Widerstandsfähigkeit umfasst. Diesen Informationen zufolge ist es aus Sicherheitsgründen und insbesondere bei persönlichen Absturzschutzsystemen zur Vorbeugung von Abstürzen bzw. zum Auffangen von Personen und somit für eine bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse des Marktes erforderlich, dass die Untergrenze für die Auslegungswerte der Einwirkungen, die sich auf dieses Wesentliche Merkmal beziehen, bei einer Prüfung nach der Norm mindestens 9,0 kN betragen muss.

---

<sup>1</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

Darüber hinaus erfordern die gleichen Wesentlichen Merkmale bei Sicherheitsdachhaken, die für die Befestigung mobiler Dachleitern oder Arbeitsbühnen verwendet werden, eine zusätzliche Prüfung in Form einer Hakengrundprüfung. Der Messwert muss bei der Prüfung nach der Norm 5 mm oder weniger betragen.

In derselben Norm werden auch Leistungsklassen in Bezug auf das Wesentliche Merkmal der mechanischen Widerstandsfähigkeit definiert, wobei die Auslegungswerte der Einwirkungen als Referenz dienen. Insbesondere werden vier Klassen für die dynamische Prüfung für Werte festgelegt, die sich auf die Anzahl der Personen beziehen, die die Sicherheitseinrichtung benutzen. Da einige Einrichtungen nicht allen Klassen entsprechen können, müssen die Klassen für jeden Einrichtungstyp detailliert definiert werden.

Da im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die Einführung neuer Schwellenwerte und Klassifizierungen in harmonisierte Normen durch die europäischen Normungsgremien selbst die Erteilung neuer überarbeiteter Mandate erfordern würde und angesichts der Dringlichkeit, den Verweis auf diese Norm so bald wie möglich in das *Amtsblatt der Europäischen Union* aufzunehmen, um die Sicherheit dieser Art von Einrichtungen zu erhöhen, wurde es als zweckmäßiger erachtet, diese Delegierte Verordnung zu erlassen.

## **(2) KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Der Verordnungsentwurf wurde in der Sitzung der Beratungsgruppe für Bauprodukte<sup>2</sup>(im Folgenden die „Beratungsgruppe“) vom 21. November 2023 erörtert und den Sachverständigen zwischen dem 21. November 2023 und dem 21. Dezember 2023 zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Alle Mitgliedstaaten erhielten Gelegenheit, Sachverständige für die Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratungsgruppe erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen waren gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt worden. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

## **(3) RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Schwellenwerte für die Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten durch delegierte Rechtsakte der Kommission festgelegt werden, während Artikel 27 Absatz 3 die Verwendung harmonisierter Normen zu diesem Zweck auf der Grundlage eines überarbeiteten Mandats zulässt. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung muss die Kommission zunächst als Voraussetzung für die Festlegung der Schwellenwerte die Wesentlichen Merkmale festlegen, für die der Hersteller die Leistung des Produkts zu erklären hat.

Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt werden. Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann dies über den Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission geschehen. Nach Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung

---

<sup>2</sup> Code E01329 des Registers der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen.

verwenden die europäischen Normungsgremien, wenn die Kommission solche Leistungsklassen festgelegt hat, diese Klassen in den harmonisierten Normen.

Nach Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist unter „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts zu verstehen, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird. Verschiedene Arten von Klassen werden in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht unterschieden. Alle Leistungsklassen sind daher gleichermaßen zu beachten und anzuerkennen, ungeachtet dessen, ob sie von der Kommission oder von den europäischen Normungsgremien festgelegt wurden.

Da im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die Einführung neuer Schwellenwerte und Klassifizierungen in harmonisierte Normen durch die europäischen Normungsgremien selbst die Erteilung neuer überarbeiteter Mandate erfordern würde und angesichts der Dringlichkeit, den Verweis auf diese Norm so bald wie möglich in das *Amtsblatt der Europäischen Union* aufzunehmen, um die Sicherheit dieser Art von Einrichtungen zu erhöhen, wurde es als zweckmäßiger erachtet, diese Delegierte Verordnung zu erlassen. Aus diesen Gründen sollte die Delegierte Verordnung angenommen werden, um neue Schwellenwerte und Leistungsklassen für die oben genannten Produktfamilien einzuführen.

Mit der Delegierten Verordnung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Sie beseitigt gewisse Schwierigkeiten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 bei der Festlegung von Schwellenwerten und der Einrichtung von Klassifizierungssystemen für die Leistung von Bauprodukten entstehen, und kann daher als vorteilhaft für das gesamte europäische Baugewerbe eingeschätzt werden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.4.2025

## zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Schwellenwerten und Leistungsklassen für permanente Anschlagseinrichtungen und Sicherheitsdachhaken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 60 Buchstaben a und f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die harmonisierte Norm EN 17235:2024 über permanente Anschlagseinrichtungen und Sicherheitsdachhaken enthält Schwellenwerte und Klassifizierungssysteme für die Leistung der von ihr erfassten Produkte in Bezug auf das Wesentliche Merkmal „mechanische Widerstandsfähigkeit“.
- (2) Es ist angezeigt, die Wesentlichen Merkmale „mechanische Widerstandsfähigkeit – dynamische Prüfung“ und „mechanische Widerstandsfähigkeit – Prüfung der Bruchlast“ als diejenigen zu bestimmen, für die der Hersteller verpflichtet ist, die Leistung von Anschlagseinrichtungen und Sicherheitsdachhaken beim Inverkehrbringen anzugeben. Das Wesentliche Merkmal „mechanische Widerstandsfähigkeit – Hakengrundprüfung“ sollte der Liste der Wesentlichen Merkmale hinzugefügt werden, die der Hersteller für Sicherheitsdachhaken angeben muss.
- (3) Um eine bessere technische Anwendbarkeit der Norm EN 17235:2024 auf die von ihr erfassten Produkte zu gewährleisten, sollte die Norm Schwellenwerte für die Leistung der Wesentlichen Merkmale „mechanische Widerstandsfähigkeit – dynamische Prüfung“ und „mechanische Widerstandsfähigkeit – Hakengrundprüfung“ enthalten.
- (4) Aus Sicherheitsgründen ist es auch erforderlich, Leistungsklassen für das Wesentliche Merkmal „mechanische Widerstandsfähigkeit – dynamische Prüfung“ festzulegen, damit in der Leistungserklärung detaillierte Informationen über die Tragfähigkeit der Einrichtung hinsichtlich unterschiedlicher Lasten enthalten sind.
- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können entweder die Kommission oder ein europäisches Normungsgremium auf der Grundlage eines von der Kommission erteilten überarbeiteten Auftrags

---

<sup>3</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/305/oj>.

Leistungsklassen und -schwellenwerte in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festlegen. Angesichts der Notwendigkeit, so bald wie möglich Leistungsklassen und Schwellenwerte für die Leistung permanenter Anschlagseinrichtungen und Sicherheitsdachhaken festzulegen, sollte die Kommission diese Leistungsklassen und Schwellenwerte festlegen. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung sind diese Leistungsklassen in harmonisierten Normen zu verwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Gegenstand*

Diese Verordnung enthält Vorschriften für permanente Anschlagseinrichtungen und Sicherheitsdachhaken, die unter die europäische Produktnorm EN 17235:2024 fallen. Darin werden Schwellenwerte und Leistungsklassen für diese Einrichtungen und Haken sowie die Wesentlichen Merkmale dieser Produkte festgelegt, die der Hersteller in der Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angeben muss.

*Artikel 2*  
*Obligatorische Erklärung zu Wesentlichen Merkmalen*

- (1) Der Hersteller gibt in der Leistungserklärung für permanente Anschlagseinrichtungen und Sicherheitsdachhaken, wenn diese Produkte in Verkehr gebracht werden, die folgenden Wesentlichen Merkmale an:
  - a) mechanische Widerstandsfähigkeit – dynamische Prüfung;
  - b) mechanische Widerstandsfähigkeit – Bruchlast.
- (2) Enthält ein Produkt einen Sicherheitsdachhaken, so muss der Hersteller dieses Produkts in der Leistungserklärung beim Inverkehrbringen auch das Wesentliche Merkmal „mechanische Widerstandsfähigkeit – Hakenrundprüfung“ angeben.

*Artikel 3*  
*Schwellenwerte*

- (1) Für das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannte Wesentliche Merkmal muss das Niveau der Auslegungswerte der Einwirkungen bei der Prüfung nach EN 17235:2024, gemäß Anhang, mindestens 9,0 kN betragen.
- (2) Enthält ein Produkt einen Sicherheitsdachhaken, so darf der Messwert für das Wesentliche Merkmal „mechanische Widerstandsfähigkeit – Hakenrundprüfung“ bei der Prüfung nach EN 17235:2024, gemäß Anhang, höchstens 5 mm betragen.

*Artikel 4*  
*Leistungsklassen*

Die Leistungsklassen für permanente Anschlagseinrichtungen und Sicherheitsdachhaken in Bezug auf das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannte Wesentliche Merkmal sind im Anhang festgelegt.

*Artikel 5*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.4.2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*